

## 1153 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

21. 5. 1974

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
über Geldleistungen an öffentlich Bedien-  
stete während des Karenzurlaubes aus Anlaß  
der Mutterschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

### I. Abschnitt

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für

- a) Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem vom Bund verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen;
- b) Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis stehen, auf das die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1972, oder des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 248/1970, anzuwenden sind;
- c) Dienstnehmerinnen, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem vom Bund verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuss (Provision) zusteht;
- d) Dienstnehmerinnen, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde oder zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuss (Provision) zusteht; diese Dienstnehmerinnen jedoch nur dann, wenn sie keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben;

e) Dienstnehmerinnen der Bundestheater, auf deren Dienstverhältnis das Bundestheater-pensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, Anwendung findet, sofern sie nicht bis zur Lösung des Dienstverhältnisses im Sinne des Abs. 2 oder bis zu Beginn des Karenzurlaubes im Sinne des § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, für den Fall der Arbeitslosigkeit nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der geltenden Fassung versichert waren.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes sind ferner auf Mütter anzuwenden, die sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem der im Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

§ 2. (1) Eine Dienstnehmerin, die sich in einem Karenzurlaub im Sinne des § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, befindet, hat während des Karenzurlaubes gegenüber ihrem Dienstgeber Anspruch auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge „Karenzurlaubsgeld“ genannt), wenn ihr neugeborenes Kind mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht auch, während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Mütter haben bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen gegenüber ihrem letzten Dienstgeber Anspruch auf Karenzurlaubsgeld. Dieser Anspruch geht verloren, wenn die Mutter

- a) Entgelt aus einem Dienstverhältnis bezieht,
- b) selbständig erwerbstätig ist oder
- c) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist.

Der Anspruchsverlust tritt nicht ein, wenn die Mutter die in lit. a bis c genannte Tätigkeit im

selben Umfang bereits neben dem Dienstverhältnis, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, ausgeübt hat.

(3) Sofern die in Abs. 1 genannten Dienstnehmerinnen nicht einen Anspruch nach § 3 Abs. 2 geltend machen, gebührt ihnen das Karenzurlaubsgeld in der in § 3 Abs. 1 festgelegten Höhe.

**§ 3. (1) Das Karenzurlaubsgeld beträgt**

a) bei einer verheirateten Mutter monatlich 25 v. H. und

b) bei einer alleinstehenden Mutter 37,5 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Einer verheirateten Mutter ist das Karenzurlaubsgeld in der in Abs. 1 lit. b festgelegten Höhe zuzuerkennen, wenn sie glaubhaft macht, daß ihr Ehegatte kein oder nur ein Einkommen erzielt, das geringer ist als die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, oder daß ihr Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teuerungszulagen (Freibetrag) um weniger als den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 1 lit. a und Abs. 1 lit. b gebührenden Karenzurlaubsgeld, so ist der Mutter das Karenzurlaubsgeld nach Abs. 1 lit. b vermindert um die Differenz zwischen dem Einkommen des Ehegatten und dem Freibetrag zuzuerkennen.

(3) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Haushaltszulage, die der Mutter gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre.

**§ 4. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.**

**§ 5. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht vom Beginn des Karenzurlaubs an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor Antritt eines Karenzurlaubs aufgelöst, so ist das Karenzurlaubsgeld von dem der Einstellung des Monatsbezuges (Entgeltes) folgenden Tag an zuzuerkennen.**

**§ 6. (1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956 finden auf das Karenzurlaubsgeld sinngemäß Anwendung.**

(2) Besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe des Karenzurlaubsgeldes, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Karenzurlaubsgeldes.

**§ 7. (1) Die nach diesem Bundesgesetz anspruchsberechtigte Mutter ist verpflichtet, alle**

Tatsachen, welche für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der Tatsache, wenn sie aber nachweist, daß sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einer Woche nach Kenntnis, ihrer (letzten) Dienstbehörde zu melden.

(2) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, zu ersetzen.

## II. Abschnitt

**§ 8. Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die im § 1 genannten Dienstnehmerinnen und Mütter und, soweit von den Ländern für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Dienstnehmerinnen und Mütter Regelungen getroffen werden, die jenen des I. Abschnittes entsprechen, auch für diese Dienstnehmerinnen und Mütter.**

**§ 9. (1) Sofern gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, bleibt für die Dauer des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes eine im Zeitpunkt des Anfalles dieses Karenzurlaubsgeldes bestehende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufrecht.**

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Mütter sind, wenn sie im Zeitpunkt der Auflösung des vorhergehenden Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, für die Dauer des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes krankenversichert. Die Krankenversicherung ist von dem Krankenversicherungsträger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen, der zur Durchführung der Krankenversicherung im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses zuständig war. Mütter, die sohin nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, krankenversichert sind, haben Anspruch auf alle Leistungen der Krankenversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

(3) Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Geldleistungen gilt der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes. Für die nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes krankenversicherten Mütter sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, der in der Krankenversicherung für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Pflichtversicherten festgesetzt ist.

(4) Die Beiträge zur Krankenversicherung sind für die Dauer des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes vom Dienstgeber, im Falle des § 1 Abs. 2 vom letzten Dienstgeber, zu leisten.

## 1153 der Beilagen

3

§ 10. Das Karenzurlaubsgeld unterliegt als gänzlich unpfändbarer Bezug den Beschränkungen der §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung mit der Maßgabe, daß die Pfändung zur Deckung gesetzlicher Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes und zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem Bundesgesetz zulässig ist; jedoch muß der Verpflichteten die Hälfte des Karenzurlaubsgeldes verbleiben.

**III. Abschnitt**

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1974 in Kraft. Gleichzeitig verliert das Ersatzleistungsgesetz, BGBl. Nr. 98/1961, letztmalig novelliert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1971, seine Wirksamkeit.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften das Ersatzleistungsgesetz, BGBl. Nr. 98/1961, letztmalig novelliert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1971, genannt ist, tritt an dessen Stelle dieses Bundesgesetz.

(3) Müttern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Ersatzleistung bezogen haben, gebührt die Nachzahlung der Differenz zwischen der ausbezahlten Ersatz-

leistung und dem Karenzurlaubsgeld im Sinne dieses Bundesgesetzes ab Beginn des Bezuges ihrer Ersatzleistung.

(4) Nach Maßgabe des Bundesministerien gesetzes 1973 sind mit der Vollziehung der §§ 1 bis 7 betraut:

a) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. a, c, d und e genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet, jener Bundesminister, in dessen Zuständigkeitsbereich die oberste Dienstbehörde fällt, die den Dienstgeber vertritt;

b) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen handelt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(5) Nach Maßgabe des Bundesministerien gesetzes 1973 sind mit der Vollziehung des § 9 der Bundesminister für soziale Verwaltung und mit der Vollziehung des § 10 der Bundesminister für Justiz betraut.

**Erläuterungen**

Durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 242/1960, wurde für Arbeitnehmerinnen, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, das „Karenzurlaubsgeld“ eingeführt. Es handelt sich dabei um eine finanzielle Unterstützung, die es der berufstätigen Mutter ermöglichen soll, sich der Betreuung ihres neugeborenen Kindes, zumindest im ersten Lebensjahr, voll widmen zu können. Die Höhe dieses Karenzurlaubsgeldes war im wesentlichen von der Höhe des vorher bezogenen Einkommens der Mutter und vom Einkommen ihres Ehegatten abhängig.

Für die Dienstnehmerinnen des öffentlichen Dienstes, die nicht unter die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes fallen und für die dem Bund aus dem Titel „Dienstrecht“ oder „Zivilrechtswesen“ das Gesetzgebungsrecht zu kommt, ist eine entsprechende Regelung mit Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 98, über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft getroffen worden. In der Folge ist das Ersatzleistungsgesetz mit den Bundesgesetzen

BGBl. Nr. 185/1962, BGBl. Nr. 92/1965, BGBl. Nr. 125/1968 und BGBl. Nr. 282/1971 novelliert worden.

Die letzte Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 179/1974, zielt darauf ab, die Entscheidung der berufstätigen Frau, ein Kind zur Welt zu bringen, positiv zu beeinflussen, und die Situation dieser Mütter nach der Entbindung und in den ersten Lebensjahren des Kindes zu verbessern. Besondere Hilfe soll alleinstehenden Müttern zuteil werden, da diese in der Regel den gesamten Lebensunterhalt für sich und das neugeborene Kind allein bestreiten müssen. Im Sinne dieser Zielrichtung wird insbesondere das Karenzurlaubsgeld einheitlich für verheiratete Mütter mit 2000 S monatlich und für alleinstehende Mütter mit 3000 S monatlich festgesetzt. Der damit verbundene Wegfall der Anrechnungsbestimmungen führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der Berechnung des Karenzurlaubsgeldes.

Da eine Differenzierung auf dem in Rede stehenden Gebiet sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, sieht der nunmehr vorliegende Entwurf

im wesentlichen dieselben Regelungen vor, die für den Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gelten. Demnach sollen verheiratete Mütter monatlich 2000 S und alleinstehende Mütter monatlich 3000 S, ausgedrückt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, erhalten. An Stelle der Familienzuschläge werden im öffentlichen Dienst Haushaltszulagen geleistet. Die Notstandshilfe, die nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz einer alleinstehenden Mutter nach dem Karenzurlaub durch weitere zwei Jahre zu gewähren ist, wenn sie wegen Betreuung ihres Kindes keine Beschäftigung ausüben kann, wird in den ho. Entwurf aus grundsätzlichen Überlegungen nicht übernommen. Es wird notwendig sein, das Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, dementsprechend zu ändern, daß diese Bediensteten in den Genuss derselben Leistungen kommen, die nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz gewährt werden.

Neben diesen grundlegenden Änderungen wird mit dem vorliegenden Entwurf der Geltungsbereich auf jene Dienstnehmerinnen der Bundestheater ausgedehnt, die keine Ansprüche nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz besitzen. Weiters soll der Begriff der „Ersatzleistung“, der nur in Fachkreisen Eingang gefunden hat, durch den allgemein gebräuchlichen Ausdruck „Karenzurlaubsgeld“ ersetzt werden. Terminologische Schwierigkeiten durch die Verwendung desselben Begriffes für den gleichen Gegenstand wie im Arbeitslosenversicherungsgesetz sind nicht zu erwarten.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes soll das Karenzurlaubsgeld nach dem vorliegenden Entwurf bei aufrechtem Dienstverhältnis grundsätzlich „gebühren“, d. h. ex lege zustehen. Ein Antrag ist deshalb nicht erforderlich, weil die Dienststelle bereits durch das Ansuchen um Karenzurlaub vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt ist. Wird das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt eines Kindes aufgelöst oder will eine verheiratete Mutter ein höheres als das ihr nach § 3 Abs. 1 lit. a gebührende Karenzurlaubsgeld erhalten, so ist das Karenzurlaubsgeld auf Antrag mit Bescheid zuzuerkennen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur gegenständlichen Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG („Zivilrechtswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG („Dienstrecht der Bundesangestellten“), Art. 14 Abs. 2 B-VG und § 1 des Lehrer-Dienstrechts-Kompetenzgesetzes.

Finanzielle Mehrbelastungen werden sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf vor allem durch die Besserstellung der alleinstehenden Mütter ergeben. Im Hinblick darauf, daß diese Fälle im öffentlichen Dienst Ausnahmen darstellen, wird die sich daraus ergebende Belastung gering sein.

Sie muß zwecks Vermeidung einer Schlechterstellung der öffentlich Bediensteten im Hinblick auf die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 179/1974, in Kauf genommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu § 1:

Dieser Paragraph umschreibt den Anwendungsbereich. Es sollen alle Dienstnehmerinnen des öffentlichen Dienstes erfaßt werden, deren Dienstrecht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, und auf die das Arbeitslosenversicherungsgesetz keine Anwendung findet.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz sollen auch die Dienstnehmerinnen der Bundestheater, die unter das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, fallen, sofern sie nicht Ansprüche nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz besitzen, dem Anwendungsbereich des Karenzurlaubsgeldgesetzes unterstellt werden. Dies wurde notwendig, da die dem Bundestheaterpensionsgesetz unterliegenden Bediensteten der Bundestheater eine den Beamten ähnliche Stellung haben. Es sind dies grundsätzlich jene Bediensteten der Bundestheater (künstlerisches und technisches Personal), die bereits eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt haben. Diese sind vom Anwendungsbereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ausgenommen und sind bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter versichert (B-KUVG).

Ansonsten entspricht § 1 des Entwurfs dem geltenden Recht.

#### Zu § 2:

Der Abs. 1 dieses Paragraphen enthält inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem geltenden Gesetz.

In Abs. 2 ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Mütter, die ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben, Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben. Entsprechend dem Sinn des Karenzurlaubsgeldes, soll dieses im Rahmen der festgesetzten Jahresfrist nur so lange bezahlt werden, als die Mutter nicht eine neue Beschäftigung aufnimmt.

Aus Gründen der Verwaltungökonomie sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, daß im Regelfall die Höhe des Karenzurlaubsgeldes ohne Schwierigkeit zu ermitteln sein wird (Wegfall der komplizierten Anrechnungsbestimmungen) erscheint die Umwandlung in einen „Gebühr(en)anspruch“ für die Mehrheit der Fälle zweckmäßig. Im Falle einer verheirateten Mutter, die das Dienstverhältnis nicht aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst hat und die nicht ein „erhöhtes Karenzurlaubsgeld“ im Sinne des § 3 Abs. 2 des

## 1153 der Beilagen

5

Entwurfes beantragt, ist kein Bescheid zu erlassen. Die Dienstbehörde wird gemeinsam mit der Behandlung des Ansuchens um Gewährung eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutter-schutzgesetzes die notwendigen Anweisungen zur Einstellung des Bezuges und Auszahlung des Karenzurlaubsgeldes zu treffen haben. In den übrigen Fällen soll das Karenzurlaubsgeld beseidmäig zuerkannt werden.

**Zu § 3:**

Diese Bestimmung ist inhaltlich der Regelung der Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 179/1974, angepaßt.

Abs. 1 enthält die Regelung für die überwiegende Mehrzahl der Fälle. Um der allgemeinen Gehaltsentwicklung Rechnung zu tragen und häufige Novellierungen zu vermeiden, erscheint es angebracht, für die Berechnung des Karenzurlaubsgeldes von bisher fixen Sätzen auf Prozentsätze des Gehaltes der Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, einschließlich allfälliger Teuerungs-zulagen, überzugehen. Dies wird im wesentlichen auch der Regelung des Arbeitslosenver-sicherungsgesetzes, nach der die angeführten Be-träge mit der Richtzahl (§ 108 a ASVG) zu ver-vielfachen sind, entsprechen.

Abs. 2 soll eine Benachteiligung der verheiratenen Mütter, deren Ehegatte kein oder nur ein geringes Einkommen hat oder der nicht für den Unterhalt des Kindes sorgt, verhindern. In diesem Fall ist der verheirateten Mutter auf ihren Antrag das Karenzurlaubsgeld in derselben Höhe wie einer unverheirateten Mutter zuzuver-kennen. Sollte das Einkommen des Ehegatten den Freibetrag (Hälften des Anfangsbezuges der Verwendungsgruppe C einschließlich allfälliger Teue-rungszulagen) übersteigen, ist der übersteigende Betrag von der Differenz zwischen dem Karenzurlaubsgeld der alleinstehenden gegenüber der verheirateten Mutter (derzeit etwa 1000 S) in Abzug zu bringen. Anknüpfungspunkt für die Festlegung der Höhe des Freibetrages war die Regelung des § 4 Abs. 11 des Gehaltsgesetzes über den Anspruch eines Beamten weiblichen Ge-schlechtes auf Haushaltzzulage. Die nach Bundesgesetz BGBl. Nr. 573/1973 gebührenden Ergän-zungs z u l a g e n zur Erhöhung der Anfangs-bezüge sind von der Formulierung „Hälften des Anfangsbezuges der Verwendungsgruppe C ein-schließlich allfälliger Teuerungszulagen“ nich t erfaßt.

Mit Abs. 3 soll der sich im Karenzurlaub be-findlichen Mutter der Anspruch, den sie an-sonsten auf Haushaltzzulage hätte, gewahrt blei-ven. Dieser Anspruch entspricht teilweise den im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen „Familienzuschlägen“.

In den Erläuterungen zu den analogen Be-stimmungen in der Novelle zum Arbeitslosen-versicherungsgesetz, BGBl. Nr. 179/1974, wird ausgeführt:

„Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Karenzurlaubsgeld auf eine Höhe angehoben wer-den, die es der Mutter finanziell ermöglicht, sich tatsächlich selbst der Pflege des neugeborenen Kindes widmen zu können. Verheiratete Mütter sollen grundsätzlich ein Karenzurlaubsgeld von 2000 S monatlich, alleinstehende Mütter — dar-unter sind ledige, verwitwete und geschiedene Mütter zu verstehen — sollen ein Karenzurlaubsgeld von 3000 S monatlich erhalten.“

Diese Unterscheidung in der Höhe des Karenzurlaubsgeldes beruht auf der Überlegung, daß den verheirateten Müttern im allgemeinen der ver-dienende Vater des neugeborenen Kindes finan-ziali zur Seite steht, während die alleinstehenden Mütter den gesamten Lebensunterhalt für sich und das neugeborene Kind allein bestreiten müs-sen.“

Da die Mutter gemäß § 163 a zweiter Satz ABGB, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970 über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, BGBl. Nr. 342/1970, das Recht zur Verweigerung der Nennung des Namens des Kindesvaters hat bzw. nach den Erfahrungen der Praxis im Falle der Feststellung der Vaterschaft die Alimentations-leistungen des Kindesvaters gering sind bzw. un-regelmäßig gezahlt werden, wurde von der Auf-nahme einer Bestimmung, die eine Anrechnung allfälliger Alimente auf das Karenzurlaubsgeld vorsieht, Abstand genommen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichts-hofes (insbesondere Erkenntnis vom 9. Juni 1951, Erk.Slg. NF 2133 A/1951) „begreift die Erfah-rung des Lebens unter einer Lebensgemeinschaft ein meist nur auf Zeit laufendes Verhältnis zwis-schen Mann und Frau, das in seinem wirklichen und wesentlichen Inhalte gemäß dem Willen sei-ner Partner eine rechtlich nicht mögliche oder um gewisser Rechtsfolgen willen faktisch nicht gewollte Ehe ersetzen soll. Landläufig gehört zum Wesen einer tatsächlichen Verbindung solcher Art u. a., daß die Partner einander im Kampfe gegen alle Not des Lebens beistehen und darum ein-ander teilhaben lassen an den zur Besteitung des Unterhaltes verfügbaren Gütern“.

Da es in der Praxis unmöglich ist, eine der-artige Lebensgemeinschaft zum Nachteil des Be-troffenen zu beweisen, diese vielmehr immer ent-schieden in Abrede gestellt wird, wurde auch auf die Einbeziehung der Lebensgemeinschaft in die Bestimmungen des § 25 b des Arbeitslosenver-sicherungsgesetzes verzichtet.

Damit der Tatbestand, daß der Ehegatte „er-wiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt“ als erfüllt angesehen werden kann,

müssen besondere Umstände, nicht nur Erklärungen der Ehegatten, vorliegen. Derartige Umstände sind z. B. gegeben, wenn die Ehepartner den gemeinsamen Haushalt für dauernd aufgelöst haben, oder wenn der Ehegatte es ablehnt, für das neugeborene Kind zu sorgen, weil die Vaterschaft eines anderen Mannes durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist.

**Zu § 4:**

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem § 8 des geltenden Ersatzleistungsgesetzes.

**Zu § 5:**

Die Ausführungen zu § 2 Abs. 3 gelten sinngemäß.

Der bisherige § 5 des Ersatzleistungsgesetzes kann entfallen, da sich die Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, für diese Fälle bereits aus dessen Anwendungsbereich ergibt.

**Zu § 6:**

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem § 7 des geltenden Ersatzleistungsgesetzes.

**Zu § 7:**

Dieser Paragraph ist der Regelung des § 5 Abs. 6 und des § 13 a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes nachgebildet.

**Zu den §§ 8 bis 10:**

Diese Paragraphen entsprechen inhaltlich im wesentlichen den §§ 10, 11 und 12 des geltenden Ersatzleistungsgesetzes.

**Zu § 11:**

Aus Gründen der Einfachheit der Vollziehung soll als Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ein Monatserster vorgesehen werden. Um eine Benachteiligung der unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden öffentlich Bediensteten zu vermeiden, soll dieses Gesetz rückwirkend zum gleichen Zeitpunkt wie die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 179/1974, in Kraft treten. Aus demselben Grund wurde mit Abs. 3 eine dem Art. III Abs. 2 der zitierten Novelle entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen.

Die Vollziehungsklausel ist den Änderungen des Entwurfes angepaßt.